

Allgemeine Bedingungen für den Verkauf, die Lieferung und Montage der Kirchner Treppenlift GmbH

Gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1. Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen werden Vertragsinhalt sämtlicher mit uns abgeschlossener Geschäfte. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, auf etwaige Abweichungen zu seiner Bestellung unverzüglich hinzuweisen. Wir halten uns an unsere Angebote 8 Wochen gebunden.

2. Lieferumfang und Lagerung

Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen sowie Kostenvoranschlägen und anderer Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn der Auftrag anderweitig vergeben wird.

3. Lieferzeit

Die Berechnung der Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers ergeben, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern uns nicht eine Bankbürgschaft als Sicherheit gestellt wird. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonst die Mitwirkungspflicht, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Erfüllungs- und Lieferort; Gefahrenübergang

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht – außer bei einer Bringschuld – spätestens mit der Übergabe der Lieferteile an die den Transport ausführende Person auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.

5. Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, frei Haus einschließlich Verladung im Werk und Verpackung, sofern es sich um komplette Anlagen handelt. Bei Ersatzteilen berechnen wir Verpackung zu Selbstkosten. Für Inlandslieferungen erhalten unsere Rechnungen die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wir sind berechtigt, unsere Preise bei Kostensteigerung angemessen zu erhöhen, wenn unsere Leistung erst nach mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll. Die Zahlung ist in Höhe des Rechnungsbetrages ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist:

50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung; 50 % nach Fertigstellung und Montage.

Ein Aufrechnungsrecht des Bestellers uns gegenüber ist ausgeschlossen, soweit seine Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht – abgesehen von dem Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB – des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Europäischen Zentralbankzins zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung nachweisen.

Pro Mahnschreiben berechnen wir dem Besteller 12,50 Euro ab der 2. Mahnung.

6. Eigentumsvorbehalt;

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes durch den Besteller vor. Für den Fall, daß weitere Forderungen gegen den Besteller in enger Verbindung mit dem Vertragszweck bestehen, behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung auch dieser Forderung aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller vor. Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Mahnung den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zurückzunehmen. Der Endabnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit unserer Zustimmung ermächtigt.

7. Aufstellung und Montage:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle ggf. nötigen Bau -, Stemm -, Gerüst -, Verputz -, Maler - und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
- vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom -, Gas -, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
- alle nötigen Elektroanschlüsse zum Anlagebereich.

Alle bauseitigen Vorarbeiten müssen vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.

Wir haften nicht für die Arbeiten des Montagepersonals oder sonstigen Erfüllungshilfen, soweit diese Arbeit nicht mit der Lieferung der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst worden sind.

8. Rücktritt durch den Besteller

Der Besteller hat uns im Fall seines Rücktritts für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie bei erfolgter Lieferung für Beschädigungen des Liefergegenstandes Ersatz zu leisten, sofern Beschädigungen durch ein Verschulden des Kunden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

Unsere Aufwendungen bei Vertragsrücktritt hat der Kunde pauschal wie folgt zu entgelten:

- Bei Rücktritt nach Zustandekommens des Vertrages : 20% des Rechnungswertes
- Bei Rücktritt nach Maßaufnahme: 25% Rechnungswertes
- Bei Rücktritt nach Erstellung unserer Anlagenzeichnung: 35% des Rechnungswertes
- Bei Rücktritt nach Fertigstellung der Anlage im Betrieb: 85% des Rechnungswertes
- und bei Rücktritt nach Montage der Anlage: 95% des Rechnungswertes

Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten

9. Gewährleistung

Mängelrügen müssen spezifiziert und bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware bei uns schriftlich eingehen, bei versteckten Mängeln innerhalb von 6 Monaten, wenn dies nicht anders vereinbart ist. Andernfalls verliert der Besteller seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässig Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, rohe oder höhere Gewalt, soweit sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.

Soweit ein von uns zu vertretener Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Feststellung solche Mängel ist uns unverzüglich schriftlich, insbesondere per Telefax, anzuzeigen. Ersatzteile werden unser Eigentum. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst

oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 6 Monate nach Gefahrenübergang. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese überangemessene Frist nicht aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

10. Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten/Arbeitnehmer/Mitarbeiter/Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld.

12. Salvatorische Klausel

Sollten aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Besteller ist vielmehr damit einverstanden, daß die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame ersetzt wird, die der unwirksamen Bestimmung von ihrem wirtschaftlichen Sinn her nahe kommt.